

**Bekanntmachung Nr. 020/2006 vom 15.02.2006**

**Benutzungsordnung**

**für das Kulturzentrum "Burg Baesweiler" vom 01.02.2006**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat in seiner Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Widmung**

Das Kulturzentrum „Burg Baesweiler“ soll dem kulturellen Leben in Baesweiler möglichst umfassend Raum geben. Neben öffentlichen Nutzungen sollen Baesweiler Vereine, Institutionen und Privatpersonen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung die Möglichkeit haben, die Räume des Kulturzentrums zu nutzen. Zudem sollen ein kommunales Kino und eine Gastronomie das Kulturzentrum beleben. Öffentliche Nutzungen genießen gegenüber privaten Nutzungen den Vorrang.

Mit Ausnahme der Räume für die Gastronomie wird die Burganlage zu diesem Zwecke und zur Nutzung durch die Baesweiler Bürger, Vereine und Institutionen, im Rahmen dieser Benutzungsordnung gewidmet.

Die Bezeichnung der einzelnen Räumlichkeiten ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Planskizze.

**§ 2**

**Stadtbücherei**

- (1) In den Räumen im Erdgeschoss und im Obergeschoss des linken Gebäudeflügels betreibt die Stadt Baesweiler die öffentliche Stadtbücherei Baesweiler.
- (2) Diese Räume stehen grundsätzlich für private Nutzungen oder Nutzungen durch Vereine nicht zur Verfügung. Auf Antrag der Bücherei, eines Bildungsträgers bzw. eines kulturtreibenden Vereins kann der Bürgermeister ausnahmsweise der Durchführung anderer Veranstaltungen in diesen Räumen zustimmen, wenn diese in einem besonderen Zusammenhang mit den in der Stadtbücherei angebotenen Medien stehen oder dem Charakter der Räumlichkeiten in anderer Weise besonders entsprechen (Vernissage etc.). Der Betrieb der Stadtbücherei darf durch derartige Veranstaltungen nicht eingeschränkt werden.

**§ 3**  
**Kommunales Kino**

- (1) In den Räumen der alten Scheune im rechten Gebäudeflügel betreibt die Stadt Baesweiler ein kommunales Kino. Hierbei kann sie bzgl. der Durchführung der Kinoaufführungen mit Dritten kooperieren.
- (2) In dem kommunalen Kino sollen in regelmäßigen Abständen an mindestens zwei Terminen im Monat Filme für verschiedene Altersgruppen aufgeführt werden. Jugendgefährdende und gewaltverherrlichende Filme gelangen nicht zur Aufführung. Ansonsten sind die Vorgaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zu beachten.
- (3) Im Rahmen der Altersbeschränkungen gemäß Ziff. 3 haben alle Baesweiler Bürger Zutritt zu den Aufführungen des Kommunalen Kinos. Das Hausrecht bei Verhaltensverstößen steht dem Bürgermeister zu, der es auf die mit der Durchführung der Kinoaufführung beauftragten Person übertragen kann.
- (4) Die Eintrittspreise werden in Abhängigkeit von den Entleih- und Betriebskosten vom Bürgermeister festgesetzt. Hierbei ist eine größtmögliche Kostendeckung anzustreben. Dennoch sollen die Eintrittspreise unter den Preisen kommerzieller Anbieter liegen.

**§ 4**  
**Städtische kulturelle Veranstaltungen**

- (1) Zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Kulturprogramms der Stadt Baesweiler, stehen im rechten Gebäudeflügel die in zwei Räume unterteilbare „Alte Scheune“ und das „Ritterzimmer“ sowie im linken Gebäudeflügel das „Burgzimmer“ zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Baesweiler wird in diesen Räumen städtische Veranstaltungen, Empfänge und Aufführungen durchführen. Diese Veranstaltungen genießen grundsätzlich Vorrang vor den Veranstaltungen Dritter. Zur Sicherung dieses Vorrangs hat die Stadt Baesweiler das Recht, Veranstaltungstermine für das erste Halbjahr bis zum 30.06. des Vorjahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31.12. des Vorjahres zu reservieren. Auf Anfrage kann sie aber bereits vorher von ihr erkennbar nicht benötigte Termine verbindlich für Dritte freigeben.

## § 5 Vermietung an Vereine und Institutionen

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister die in § 3 Abs. 1 genannten Räume dem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung (VHS), den kulturtreibenden Vereinen im Stadtgebiet, den örtlichen Gliederungen der politischen Parteien, den Baesweiler Kirchen sowie sonstigen ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppen (Mieter) zur Durchführung von kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen (Tierausstellungen) dürfen im Kulturzentrum "Burg Baesweiler" nicht durchgeführt werden.
- (2) Neben den vermieteten Veranstaltungsräumen können die Toilettenanlagen im linken Gebäudeflügel von den jeweiligen Mietern mitgenutzt werden.
- (3) Zur Durchführung von Veranstaltungen werden die zu den jeweiligen Räumlichkeiten gehörenden Stapelstühle und Stapeltische zur Verfügung gestellt. Sie sind nach näherer Anweisung der Stadt bzw. des von ihr mit der Verwaltung beauftragten Pächters der Burggastronomie vom Mieter auf seine Kosten aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder im Lager abzustellen.
- (4) Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Mieter pro Veranstaltungstag folgende Pauschalentschädigungen zu zahlen:
  - a) Alte Scheue: 50,00 € je Raum (Gesamtmiete 100,00 €)
  - b) Burgzimmer, Ritterzimmer: 50,00 €
- (5) Der Ausschank von Getränken in den Mieträumen erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gastronomie in der Burganlage. Dieser ist von der Stadt vertraglich zu verpflichten, den Ausschank zu marktüblichen Preisen den Mietern anzubieten und kulturtreibenden Vereinen und Institutionen Sonderkonditionen bei eigenverantwortlichem Ausschank einzuräumen.
- (6) Die Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt zwingend durch einen durch die Stadt oder ihre Bevollmächtigten beauftragten Reinigungsdienst. Zur Abgeltung der Kosten sind vom Mieter zusätzlich zu der Raummiete bei normaler Verschmutzung der Räumlichkeiten 15,00 € je Raum (alte Scheune gesamt: 30,00 €) bei der Anmietung zu entrichten. Die Kosten für eine ggf. notwendig werdende Sonderreinigung hat der Mieter nach Aufwand zu zahlen. Bei Nutzungen von weniger als 1 Std. Dauer kann auf das Reinigungsentgelt verzichtet werden, wenn die Räume nicht verschmutzt sind.
- (7) Der Mieter haftet der Stadt für alle an der Burganlage und den vermieteten Gegenständen im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden. Er hat durch eigene Vorkehrungen sicherzustellen, dass Besucher seiner Veranstaltung keine Schäden verursachen bzw. deren Personalien zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen festgestellt und an die Stadt übermittelt werden. Geschieht dies nicht, haftet der Mieter unbeschadet einer Haftung wegen Verletzung der allgemeinen Aufsichtspflicht auch für Schäden durch Besucher.

(8) Der Mieter hat eine Kautionshöhe von 100,00 € je angemietetem Raum vor der Veranstaltung bei der Stadt zu hinterlegen. Bei Veranstaltungen von unter 1 Std. Dauer kann von einer Kautionshöhe abgesehen werden, wenn während der Veranstaltung ständig ein Bediensteter der Stadt oder ihrer Bevollmächtigten anwesend ist.

(9) Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:

500.000 Euro Personenschäden,  
50.000 Euro Sachschäden und  
6.000 Euro Vermögensschäden.

Die Versicherung muss auch Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und Gegenständen einschließen. Die Versicherung ist auf Verlangen der Stadt vor der Veranstaltung vorzulegen.

(10) Der Veranstalter hat die Kosten einer Brandsicherheitswache zu zahlen, wenn sie durch den Bürgermeister angeordnet wird.

## § 6

### Privatvermietungen

(1) Auf Antrag kann der Bürgermeister die in § 4 Abs. 1 genannten Räume auch an Privatpersonen vermieten. Es gelten die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 - 8 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(2) Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Mieter bei Privatvermietungen pro Veranstaltungstag folgende Pauschalentschädigungen zu zahlen:

- a) Alte Scheue: 100,00 € je Raum (Gesamtmiete 200,00 €)
- b) Burgzimmer, Ritterzimmer: 50,00 € bei Vermietungen bis 1 Std., sonst 100,00 €.

(3) Die Vermietung an Privatpersonen ist gegenüber der Vermietung an Vereine und Institutionen gemäß § 5 im Hinblick auf den öffentlichen Widmungszweck nachrangig. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Privatpersonen nur solche Termine fest anmieten können, die bis 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin von keinem der in § 5 genannten Mieter angemietet wurden. Ferner ist der Vorrang städtischer Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 zu beachten.

## **§ 7 Benutzungsvertrag**

Bei Veranstaltungen gem. §§ 5 und 6 wird die Erlaubnis zur Benutzung des Kulturzentrums zu besonderen Bedingungen, die in einem Benutzungsvertrag festzulegen sind, durch den Bürgermeister erteilt. Falls der Veranstalter eine der im Benutzungsvertrag festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Stadt die Veranstaltung untersagen.

## **§ 8 Gastronomie**

Die im Erdgeschoss des hinteren Teils gelegenen Räumlichkeiten (mit Ausnahme des Burgzimmers) dienen der Verpachtung an einen Gastronomiebetreiber. Diese Räumlichkeiten gehören daher nicht zur öffentlichen Einrichtung des Kulturzentrums Burg Baesweiler und sind vom Widmungszweck nicht erfasst. Die Stadt Baesweiler trifft im Hinblick auf diese Räumlichkeiten keine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten.

## **§ 9 Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister sowie seine Beauftragten üben in den öffentlich gewidmeten Räumlichkeiten das Hausrecht aus.
- (2) Dem aufsichtführenden Bediensteten der Stadt, den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und Proben jederzeit bei freiem Eintritt zu gestatten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Kulturzentrum „Burg Baesweiler“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 01.02.2006

*Dr. Linkens*  
Bürgermeister



